

fassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs über die directe Besteuerung betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die außerordentliche Steuerreformdeputation.

(Nr. 168.) Petition der Gemeinden Trünzig und Seelingstädt um Gewährung einer angemessenen Unterstützung aus fiskalischen Mitteln zur Instandsetzung, resp. Unterhaltung der Ronneburg- Voigtländischen Straße (überreicht von Herrn Abg. Gräßer).

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 169.) 80 Exemplare einer wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung, die Finanzwirthschaft des Königreichs Sachsen in den Jahren 1834 bis 1866 betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Sind bereits an die Mitglieder der Kammer vertheilt.

(Nr. 170.) 80 Druckeremplare der unter Nr. 126 der Registrande eingetragenen Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Kirchberg, die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen Reidhardtsthal und Wilkau betreffend, zur Vertheilung an die Herren Abgeordneten.

Präsident Dr. Schaffrath: Sind ebenfalls bereits vertheilt.

(Nr. 171.) Anträge der Herren Abgg. Barth (Stenn) und Dr. Heine zum Decrete Nr. 1, den Entwurf eines Gesetzes über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Sind bei der heutigen Berathung zu berücksichtigen.

(Nr. 172.) Anträge des Herrn Abg. Pornitz, den vorgedachten Gesetzentwurf betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Desgleichen.

(Nr. 173.) Herr Abg. Dr. Hahn bittet um Urlaub für den 22. dieses Monats wegen dringender Geschäfte.

Präsident Dr. Schaffrath: Ist bereits ertheilt.

(Nr. 174.) Beschwerde Friedrich Gustav Seifert's in Dresden und Genossen wegen Erhebung indirecter städtischer Abgaben von Mehl und Backwerk in Dresden.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation.

Der Herr Abg. Ludwig hat das Wort!

Abg. Ludwig: Meine Herren! Durch Beschluß der Kammer ist der vierten Deputation eine Petition von Tannert aus Leipzig: „Aufhebung des Lehnverbandes betreffend“, zugegangen. Inzwischen ist — wie Sie vielleicht gehört haben werden — ein darauf bezügliches Decret unterm 15. d. M. bei der Ersten Kammer eingegangen

und wird dort nächstens zur Berathung kommen. Es wird sich daher der frühere Beschluß erledigen und unsern Antrag rechtfertigen, die Sache an die Erste Kammer abzugeben, was ich hiermit beantrage.

Präsident Dr. Schaffrath: Wünscht Jemand hierüber das Wort? — Sind Sie damit einverstanden, daß die Petition an die Erste Kammer abgegeben wird? — Einstimmig.

Die heutige Tagesordnung enthält als ersten Gegenstand den Bericht der ersten Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über Abtretung von Grundeigenthum zu Wasserleitungen für Stadt- und Dorfgemeinden betreffend.\*) — Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Rednerbühne zu betreten und frage, ob er etwa die Debatte mit einem Vorworte einleiten will? — Der Berichterstatter hat das Wort!

(Das königl. Decret siehe L.M. I. R. S. 18 flgg.)

Die Vorlage der ersten Deputation lautet folgendermaßen:

Die Deputation macht den in der Ersten Kammer erstatteten Bericht zu dem ihrigen und beantragt in Uebereinstimmung mit dem von der Ersten Kammer gefaßten Beschlusse:

die Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen.

Referent von K ö n n e r i t z: Meine Herren! In Verfolg eines vom Herrn Abg. Barth (Stenn) in der Sitzung vom 9. October 1869 gestellten Antrags, daß das Gesetz vom 15. August 1855, die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betreffend, auch auf Trinkwasserleitungsanlagen ausgedehnt werden möge, wurde auf dem vorigen Landtag nach vorhergehender Berathung in beiden Kammern beschlossen:

„bei der Regierung die baldigste Vorlage eines neuen Gesetzes zu beantragen, durch welches

- a) den Gemeinden bei dem Nachweise eines im öffentlichen Interesse vorhandenen dringenden Bedürfnisses gegen volle Entschädigung gestattet wird, die Zuleitung von Wasser auch über fremde, sowohl innerhalb als außerhalb des Gemeindebezirks gelegene Grundstücke zu bewerkstelligen,
- b) den von der Wasserleitung betroffenen Grundstücksbesitzern die Wahl eingeräumt wird, ob sie die Wasserleitung gegen Entschädigung als Dienstbarkeit aufnehmen oder die Expropriation der betroffenen Grundstücke, soweit deren Benutzung für den Eigenthümer wesent-

\*) Vergl. L.M. I. R. S. 18 flgg.